
Anlage 2

Information/ Erläuterungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an SGU – Personalprüfungen und die geltenden Prüfungsmodalitäten

Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung von operativ tätigen Führungskräften sowie von operativ tätigen Mitarbeitern erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung. Hilfsmittel sind bei den Prüfungen **nicht** zugelassen. Weiterhin erkennt der Kandidat die Prüfungsordnung mit der Unterschrift auf der Kandidatenliste als verbindlich an.

Schriftliche Prüfung:

	Operativ tätige Führungskräfte	Operativ tätige Mitarbeiter
Dauer	105 Minuten	60 Minuten
Fragen (Multiple-Choice-Fragen)	70	40
Mindestpunktzahl (mind. 70 %)	49	28

Zu jeder Single-Choice-Frage werden 4 Antwortmöglichkeiten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Richtig beantwortete Fragen erhalten 1 Punkt. Nicht richtig, gar nicht oder nicht eindeutig beantwortete Fragen erhalten 0 Punkte.

Gültigkeit des Zertifikates

Die Gültigkeit der Zertifikate für operativ tätige Führungskräfte und operativ tätige Mitarbeiter beträgt 10 Jahre. Für die erneute Zertifizierung gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Erstzertifizierung. Die Kandidaten müssen eine schriftliche Prüfung ablegen und im Vorfeld muss ein neuer Zertifizierungsauftrag bei der Zertifizierungsstelle mit den geforderten Nachweisen eingereicht werden.

Die erneute Zertifizierung wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung für weitere 10 Jahre von der Zertifizierungsstelle ausgesprochen.

Sollten Ihre Zulassungsvoraussetzungen nicht ausreichend dokumentiert sein, können Sie diese innerhalb von 3 Monaten vervollständigen. Können die Unterlagen in diesem Zeitraum nicht nachgereicht werden, wird die Prüfung annulliert und das Zertifizierungsverfahren geschlossen.

Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung/ Berufserfahrung für SGU-Personal

Zertifizierung		
Option (<i>nur eine</i> der Optionen muss erfüllt sein)	Erklärung	Einzureichende Nachweise
Option 1 Berufsausbildung/ Studium in Deutschland	Abgeschlossene/s deutsche Berufsausbildung/ deutsches Hochschulstudium (gemäß BBiG bzw. Qualifikationsgruppen 1-4 gemäß Anlage 13 SGB VI)	Nachweis über ein/e abgeschlossene/s deutsche/s Berufsausbildung oder Hochschulstudium, z. B. Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde, Bachelor-Zeugnis, Master-Zeugnis, Promotionsurkunde, Zeugnis Schweißfachingenieur Nicht akzeptiert werden z. B.: vorläufige Prüfungsbescheinigungen; Prüfungsbescheinigungen über Teile einer Abschlussprüfung, Zeugnisse des Ausbildungsbetriebes, Zeugnisse der Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung, einzelne Nachweise über die im Studium erbrachten Leistungen
oder Option 2 Berufsausbildung/ Studium im Ausland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1- 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnissen im deutschen Arbeits- und Umweltschutz	Nachweis über ein/e ausländische/s abgeschlossene/s Berufsausbildung oder Hochschulstudium, z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde (inkl. Übersetzung des ausländischen Nachweises in die deutsche Sprache) und Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland mit Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit
oder Option 3 An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen	Bestätigung des Arbeitgebers über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (<i>laut der Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe in Deutschland</i>) mit Angaben des Kandidaten, zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit (Tätigkeiten müssen aufgelistet bzw. beschrieben werden und müssen dem Berufsbild entsprechen) <i>siehe Musternachweis</i>
oder Option 4 vorhandenes SGU-Zertifikat	Personen, mit einer noch gültigen SGU-Prüfung nach Dok. 017 bzw. Dok. 018* *Die erneute Prüfung kann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der alten Urkunde erfolgen.	SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)
der Option 5 vorhandenes SGU-Zertifikat	Personen, mit einer noch gültigen SGU-Ausbildung einschließlich SGU-Prüfung nach Dok. 16* *Die erneute Prüfung kann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der alten Urkunde erfolgen.	SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)

Sofern keine dieser Berufsausbildungen oder Berufserfahrungen nachgewiesen werden können, muss ersatzweise eine SGU-Schulung mit mind. 24 U-Std. (á 45 Min.) mit Lernzielen für Führungskräfte bzw. Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 des Normativen SCC-Regelwerkes erfolgen. Einzureichen sind dann die ausgestellten Schulungsnachweise des von PersCert TÜV anerkannten Bildungsanbieters / Dozenten.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Alle eingereichten Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen übersetzt sein. Die Zertifizierungsstelle kann fordern, dass die Übersetzung über einen öffentlich bestellten und allgemein beidigten Übersetzer erfolgt.
- Die Nachweise müssen vollständig und lesbar sein. Sollten die Zeugnisse aus mehreren Seiten bestehen, sind alle Seiten des Zeugnisses einzureichen.
- Die Nachweise sind in Kopie einzureichen.
- Die Inhalte der Schulung müssen sich auf das deutsche (Arbeitsschutz-) Recht beziehen (Tabelle 1 des Norm. Dok.).
- Die Schulung kann nur von anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsanbietern / Dozenten durchgeführt werden. Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsanbietern / Dozenten entscheidet die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV der TÜV Rheinland Akademie GmbH Bereich SGU-Personal.
- Eine Unterrichtsstunde (U-Std.) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Die Schulungsnachweise müssen Ort, Zeitraum und Befähigungsstufe (Dok. 18 oder Dok. 17) enthalten und sich auf die Tabelle 1 des Normativen Dokuments berufen. Zudem müssen die Schulungsinhalte dargestellt werden und es muss daraus hervorgehen, wer geschult hat. Die personenbezogenen Schulungsnachweise sind 10 Jahre gültig.
- Zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Option 3 können auch bereits vorhandene Arbeitszeugnisse anerkannt werden, wenn diese die genannten Punkte beinhalten. Es muss ausdrücklich die Berufserfahrung in Deutschland bestätigt werden. Berufserfahrung im Ausland kann nicht anerkannt werden. Der Nachweis muss den Zeitraum der Berufserfahrung beinhalten.
- Operativ tätige Mitarbeiter sind an der Leistungserbringung direkt beteiligt (z. B. Arbeiter, Facharbeiter, Monteure).
- Operativ tätige Führungskräfte sind weisungsbefugt und an der Leistungserbringung beteiligt (z. B. Bauleiter, Projektleiter, Meister, Techniker, Polier, Obermonteur, Vorarbeiter). Im Rahmen einer SCP-Zertifizierung müssen zur Erfüllung der Checklistenfrage 3.3 auch die Disponenten von Personaldienstleistern die SGU-Personalprüfung für operativ tätige Führungskräfte absolvieren.
- Ausgebildete Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die operativ tätige Führungskräfte sind, Inhaber eines VCA – Diploms oder Inhaber österreichischer SGU-Personalzertifikate gemäß Dokument A17 bzw. A18, benötigen kein SGU – Personenzertifikat, d.h. diese Personen müssen sich keiner SGU – Personalzertifizierung unterziehen.
- Vorarbeiter: Nicht alle als „Vorarbeiter“ im SCC – zertifizierten Unternehmen bezeichneten Personen müssen automatisch dem Qualifikationsniveau „operativ tätige Führungskräfte“ zugeordnet werden. Dies ist aber dann der Fall, wenn vor Ort bei der Leistungserbringung im Regelfall keine operativ tätige Führungskraft (Polier, Meister, Bauleiter, etc.) die Arbeiten leitet und der "Vorarbeiter" in der Pflicht bzw. in der Führungsposition steht. In diesem Fall muss sich ein „Vorarbeiter“ der SCC – Prüfung nach Dokument 017 des normativen SCC-Regelwerkes „Operativ tätige Führungskräfte“ unterziehen.

Musternachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Option 3

Mustermann GmbH – Musterstraße 1 – 00000 Musterstadt

Max Mustermann
Musterstraße 5
00000 Musterstadt
Deutschland

Mustermann GmbH

Kontakt:

Personalabteilung
Musterstraße 1
00000 Musterstadt
Tel. 00000000000

Datum xx.xx.xxxx

MUSTER

Bestätigung Ihrer Tätigkeit in Deutschland

Sehr geehrter Herr Mustermann,

gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie in der Zeit vom 02.01.2008 bis zum 30.08.2011 ununterbrochen für unsere Firma in Deutschland als Maurer tätig waren.

Ihre Aufgaben umfassten Beton-, Stahlbeton-, Estrich- und Putz- sowie Abdichtungsarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Mustermann GmbH